

An den
Obersten Gerichtshof
Schmerlingplatz 11
1016 Wien

AdamAl/Straf

Betrifft: Oberlandesgericht Wien, AZ 17 Bs 84/16a
Wegen: § 188 StGB

Verurteilter: Dr. Alfons Adam, geb. 01.08.1944, em Rechtsanwalt
Stössing 32, A-3073 Stössing

vertreten durch: Mag. Thomas Kaumberger
Rechtsanwalt
Am Pelzergraben 5
3021 Pressbaum
Code R208033

Vollmacht gemäß § 8 RAO erteilt. Gemäß § 19a RAO begehrt
der gefertigte Anwalt die Bezahlung der Kosten zu seinen
Handen.



Antrag auf Erneuerung des Verfahrens

1-fach
1 HS

RECHTSANWALT MAG. THOMAS KAUMBERGER
AM PELZERGRABEN 5, 3021 PRESSBAUM

Telefon: 02233/52 744, Mobil: 0699/171 279 80, Fax: 02233/52 744

Mail: ra-kanzlei-kaumberger@aon.at, Web: www.ra-kanzlei-kaumberger.at

Bankverbindung: Erste Bank, BLZ 20111, Konto Nr. 200 388 315 05, BIC GIBAAWWXXX, IBAN AT912011120038831505
ATU-Nummer (UID-Nummer): 657 38 829, DVR-Nummer: 400 2333

1.) Vorbemerkung:

Die gegenständliche Verurteilung ignoriert die seit Jahrzehnten auf allen Ebenen der Rechtsprechung einhellige Judikatur, dass die Verbreitung wahrer Tatsachenbehauptungen, wenn sie nicht das Privat- und Familienleben betreffen, uneingeschränkt rechtlich zulässig ist. Was Österreich betrifft, bedeutet der hier zur Beurteilung vorgelegte Urteilspruch einen Rückschritt in die Zeit vor 1867.

Diese bereits im Neuerungsantrag vom 13. Juli 2015 enthaltenen Vorhaltungen gelten uneingeschränkt auch für das Urteil des Oberlandesgerichtes Wien vom 15. Juni 2016 zur AZ 17 BS 84/16a. Die in der Begründung der neuerlichen Verurteilung enthaltenen Fehler lassen sich kurz und prägnant wie folgt zusammenfassen:

- a.) Die im gegebenen Zusammenhang bedeutsamste Rechtsfrage, ob der Wahrheitsbeweis zulässig ist bzw. warum nicht, wird mit keinem Wort behandelt.
- b.) Das Oberlandesgericht geht nun „notorisch“ davon aus, dass eine gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft nichts Gesetzwidriges oder sittlich Anstößiges enthalten darf (Seite 20 der Urteilsausfertigung).
- c.) Die Abweisung des in der Berufungsverhandlung vom 15. Juni 2016 gestellten Antrages auf Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Beweis dafür, dass die Sachaussagen im inkriminierten Flugblatt richtig sind, erfolgte mit der lapidaren Begründung, dem Antrag sei nicht zu folgen (Seite 20 der Urteilsausfertigung).
- d.) Den – wie man annehmen muss – hochqualifizierten Richtern des Oberlandesgerichtes war sehr wohl bewusst, dass das Tatsachensubstrat relevant ist, oder mit anderen Worten, dass der Wahrheitsbeweis hätte zugelassen werden müssen. Dazu einige Zitate aus der Urteilsausfertigung:
„(Un-)Werturteile ohne hinreichendes Tatsachensubstrat oder Wertungsexzesse sind vom Grundrecht auf Meinungsäußerungsfreiheit nicht gedeckt.“ (Seite 23 der Urteilsausfertigung).
„Handelt es sich nicht bloß um Äußerungen oder Ansichten, die als verstörend, schockierend oder provokant aufgefasst werden müssen, sondern um einen **ungerechtfertigten** und beleidigenden Angriff auf die Glaubensgemeinschaft, ist eine strafrechtliche Verurteilung als in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahme zum Schutz gegen

beleidigende Angriffe auf Angelegenheiten anzusehen, die von einem Gläubigen als heilig eingestuft werden.“ (Seite 23 der Urteilsausfertigung).

„Die zum Bedeutungsinhalt des Flugblattes konstatierten Äußerungen... stellen Wertungsexzesse ohne hinreichendes Tatsachensubstrat... dar...“ (Seite 23 der Urteilsausfertigung).

- e.) In der Urteilsausfertigung ist zu lesen, die Ausführungen des Berufungswerbers, die österreichische buddhistische Religionsgemeinschaft habe sich ihre Anerkennung erschlichen, indem sie wesentliche Inhalte der Glaubenslehre verschwiegen oder falsch dargestellt habe, **entziehe sich einer sachgerechten Erwiderung**. (Seite 21 der Urteilsausfertigung).
- f.) In der Beeinflussung einer demokratischen Abstimmung sieht das Oberlandesgericht einen „sozialen Störwert“. (Seite 27 der Urteilsausfertigung). Diese Ausführungen sind entlarvend. Demgemäß hätte also die Strafgerichtsbarkeit die Aufgabe, eine unerwünschte Beeinflussung demokratischer Willensbildung zu verhindern und Staatsbürger davon abzubringen, etwa die Einleitung von Volksbegehren oder die Änderung eines Gesetzes anzuregen.

Diese kurzen Hinweise machen deutlich, dass einem von vorherein feststehenden Schuldspruch der Anschein von Rechtsstaatlichkeit gegeben werden sollte.

2 Sachverhalt:

- 2.1. Mit Urteil des Landesgerichtes Krems an der Donau vom 13. November 2013, GZ 38 Hv 32/13s, wurde Dr. Alfons Adam wegen des Vergehens der Verhetzung (§ 283 Abs 2 StGB) verurteilt. Dieses Urteil wurde im Zuge des ersten Berufungsverfahrens vom Oberlandesgericht Wien aufgehoben, Dr. Alfons Adam aber in derselben Entscheidung, nämlich mit Urteil vom 28. Mai 2015, GZ 18 Bs 318/14t, wegen des Vergehens der Herabwürdigung religiöser Lehren (§ 188 StGB) verurteilt.

Dieses Urteil vom 28. Mai 2015 wurde mit Beschluss des Obersten Gerichtshofes vom 17. November 2015 zu 14 Os 77/15b aufgrund einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes aufgehoben. Den Parteien des Verfahrens wurde zu Unrecht nicht die Gelegenheit geboten, zum neuen Strafvorwurf der Herabwürdigung religiöser Lehren Stellung zu

nehmen und Beweisanträge zu stellen. In der neuerlichen Berufungsverhandlung vom 15. Juni 2016 hat der Angeklagte Beweis durch Sachverständige beantragt, was, wie oben erwähnt, ohne jede Begründung mit dem Satz abgeschmettert wurde, dass dem Antrag nicht zu folgen war.

Der im Folgenden zitierte aktuelle Urteilsspruch des OLG Wien ist, abgesehen von der „Anpassung“ an den Wortlaut des § 188, beinahe wortgleich dem erstgerichtlichen Urteil: „Dr. Alfons Adam ist schuldig, er hat im Februar 2012 in Gföhl im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit unbekanntem Mittätern öffentlich eine Person, die den Gegenstand der Verehrung einer im Inland bestehenden Kirche oder Religionsgesellschaft bildet, nämlich den Dalai Lama und die Glaubenslehre einer Kirche und Religionsgemeinschaft, nämlich jene des Buddhismus, unter Umständen herabgewürdigt, unter denen sein Verhalten geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, indem er als Obmann des Vereines „Pro-Vita-Bewegung für Menschenrecht auf Leben“ und Obmann der Partei „Christen-Allianz“ seine Zustimmung gegeben hat, dass dieser Verein und die genannte Partei auf Flugblättern als unterstützende Organisationen angeführt und diese Flugblätter an 1620 Haushalte verteilt werden, in denen der Buddhismus als eine menschenverachtende Ideologie bezeichnet wird, die sexualmagische Praktiken zur Erleuchtung einsetzen, der Buddhismus als kriegerisch und die Weltherrschaft anstrebend dargestellt und in die Nähe von Pädophilie, Kannibalismus und des Nationalsozialismus gerückt wird und der Dalai Lama als diktatorischer Beherrscher der Welt in einem buddhistischen Gottesstaat bezeichnet wird.“

In rechtlicher Hinsicht sah das Landesgericht Krems an der Donau darin den Tatbestand des § 283 Abs 2 StGB verwirklicht, das Oberlandesgericht Wien hingegen den Tatbestand des § 188 StGB.

3 Art 10 MRK

3.1. Nach EGMR ist die Freiheit der Äußerung eine wesentliche Grundlage einer demokratischen Gesellschaft und eine der Grundbedingungen für deren Fortschritt und für die Selbstverwirklichung jedes Menschen (ÖJZ 2002, 814 [Z 72] uva.). Die Freiheit der Äußerung ist jedem garantiert (ÖJZ 2004, 397 [Z 30ff] uva.). Die Menschenrechtskonvention garantiert nicht theoretische oder illusorische Rechte, sondern solche praktischer und durchsetzbarer Natur (ÖJZ 2005, 588 [Z 71] uva.).

Die Freiheit der Äußerung bezieht sich auch auf solche Nachrichten oder Ideen, die verletzen, schockieren oder verstören (ÖJZ 1997, 912[Z 46] uva.).

3.2. Die Grenzen akzeptabler Kritik sind weiter gesteckt, wenn sie „public figures“ betreffen (ÖJZ 2002, 814 [Z 74]; ÖJZ 2007, 618 [Z 42] uva.). Die Buddhistische Religionsgesellschaft und insbesondere der Dalai Lama als Person steht als solcher in der Öffentlichkeit und muss sich daher auch eine verschärfte Kritik gefallen lassen.

3.3. Für Einschränkungen in der Äußerungsfreiheit (Art 10 Abs 2 MRK) gibt es bei politischen Äußerungen oder Diskussionen über Angelegenheiten des öffentlichen Interesses kaum Spielraum (MR 2008, 133 uva.). Hier genügt der Hinweis, dass der Verurteilte in seiner Berufung die Frage releviert hat, dass die **Anerkennung der Buddhistischen Religionsgesellschaft** insbesondere in seiner tibetischen Ausprägung **in Frage zu stellen und zu überprüfen wäre**, wenn man berücksichtigt, was seit Jahrzehnten über den Inhalt dieser Religion öffentlich bekannt ist und diskutiert wird.

3.4. Eine Einschränkung der Äußerungsfreiheit durch den Staat darf nur erfolgen, wenn dies in einer demokratischen Gesellschaft „notwendig“ im Sinne von Art 10 Abs 2 MRK ist. Diese Notwendigkeit hat der Staat zu beweisen. Wobei es um die Notwendigkeit der Beschränkung der Äußerungsfreiheit geht, nicht aber um die Notwendigkeit, eine Äußerung in einer bestimmten Form nicht zuzulassen. Äußerungen von Außenseitern, Querdenkern oder auch Dilettanten sind ebenso zu respektieren wie die von Experten (JRP 2006, 84 [85]; MR 1993, 175 [Kienapfel]).

4 Wahre Tatsachenbehauptungen

4.1. Das Oberlandesgericht Wien ist sich der Bedeutung dessen sehr wohl bewusst, ob eine Äußerung wahre Tatsachen wiedergibt bzw. eventuelle Wertungen ein hinreichendes Tatsachensubstrat haben. Auf Seite 23 des Urteiles vom 15. Juni 2016 findet sich nämlich der Satz: „(Un-)Werturteile ohne hinreichendes Tatsachensubstrat oder Wertungsexzesse sind vom Grundrecht auf Meinungsäußerungsfreiheit nicht gedeckt“. Auf der selben Seite ist von „Wertungsexzessen ohne hinreichendes Tatsachensubstrat“ die Rede und von einem unsubstantiierten und beleidigenden Angriff. **Diese Rechtshinweise können nach den Gesetzen der Logik nur dann einen Sinn haben, wenn die in einer Äußerung aufgestellten Tatsachenbehauptungen auf ihren Wahrheitsgehalt**

überprüft werden, weil nur dann beurteilt werden kann, ob ein „hinreichendes Tatsachensubstrat“ gegeben ist oder von einem „Wertungsexzess“ überhaupt die Rede sein kann. Während das Landesgericht Krems noch ausdrücklich davon spricht, ein Wahrheitsbeweis sei nicht zulässig, übergeht das Oberlandesgericht Wien dieses Problem mit Stillschweigen.

4.2. Die Verantwortung des Verurteilten vor dem Landesgericht Krems, dass alle Texte des inkriminierten Flugblattes durch wahre Tatsachenbehauptungen gedeckt sind, ist unwidersprochen und unwiderlegt geblieben. **Nach den elementaren Grundsätzen des Strafprozessrechtes ist also davon auszugehen, dass die in der Verantwortung des Verurteilten angesprochenen Tatsachen wahr sind.** Demgemäß ergibt nach Zitaten aus dem Hauptverhandlungsprotokoll sich folgendes Bild des tibetischen Buddhismus:

a. Zur „menschenverachtenden Ideologie“, zu den „sexualmagischen Praktiken“ und zur „Nähe von Pädophilie“ sowie zum „Kannibalismus“:

„Im geheimen Zentrum des Kalachakra-Tantra steht ein sexualmagisches Ritual. Während die ersten sieben öffentlichen Einweihungen nur symbolisch auf die sexuellen Inhalte hinweisen, kann ab der achten Einweihungsstufe auch mit realen Frauen, sogenannten Karma Mudras, der Geschlechtsakt praktiziert werden. Der Schüler schenkt dem Kalachakra-Meister ein Mädchen oder eine junge Frau zwischen 11 und 20 Jahren. Dieses Präsent wird als „geheimes Opfer“ bezeichnet. Dem Kalachakra-Kommentar heißt es, Schüler sollten ständig begehrten Dinge, Frauen, Töchter und geliebte Söhne den Buddhas und Gurus darbringen. Nachdem er die Mudra (Sexualpartnerin) ständig mit Parfums, Weihrauch, Lampen usw., mit Speisen, Getränken, Kleidern usw., verehrt hat, übergibt sie der edle Sohn dem Guru.

Die Aussage, dass die in den höheren und höchsten Kalachakra-Riten benutzten Frauen nur in der Imagination des Initianten existieren, muss als Schutzbehauptung angesehen werden, damit in der Öffentlichkeit kein komplementierendes Licht auf das Kalachakra-Tantra für den Weltfrieden fällt. Jedenfalls sind sich alle ernstzunehmenden, traditionellen und modernen buddhistischen Kommentatoren darin einig, dass die sexualmagischen Rituale unter bestimmten Voraussetzungen mit realen Partnerinnen stattfinden können, ja müssen.“ Hier gibt es auch ein wörtliches Zitat aus einem Kommentar, den der Dalai Lama selber zum Kalachakra-Tantra verfasst hat, da heißt es wörtlich:

„Und im höchsten Yoga-Tantra wird die mit der geschlechtlichen Vereinigung einhergehende Begierde für den Weg genutzt.“ Also an der praktischen Durchführung sollte da kein Zweifel sein.

Zur Sexualmagie bzw. zu den Punkten, die im Flugblatt gar nicht angesprochen werden, sind schockierende Sachen.

„Die erste der höheren Ermächtigungen ist die Vasen-Einweihung. Unter den symbolischen „Vasen“ werden die Brüste des Mädchens verstanden. Diese müssen, nachdem der Meister die ihm vom Schüler geschenkte Sexualpartnerin zurückgegeben hat, vom Schüler berührt werden, wobei dieser höchste Glückseligkeit empfindet. In der anschließenden neunten geheimen Einweihung vereinigt sich der Kalachakra-Meister selbst mit der Partnerin, nach vollzogenem Sexualakt nimmt er etwas von seinem weißen Sperma und legt es in den Mund des Schülers, sodass dieser dadurch erneut große Glückseligkeit erfahren kann. Das gleiche macht die Weisheitsgefährtin. Sie nimmt einen Tropfen des roten Bodhicitta (nach einigen Autoren handelt es sich dabei um das Menstruationsblut, nach anderen um den weiblichen Samen), und legt diesen ebenfalls in den Mund des Schülers. Erst in der dritten Ermächtigung der vier höheren Initiationen (Einweihung in das Weisheitswesen) vereinigt sich der Schüler selber sexuell mit dem Mädchen. Dabei darf er auf keinen Fall seinen Samen verlieren, das ist ein unumstößliches Gesetz. Falls er es verletzt, verstößt er gegen eines der Grundgelübde, was Höllenqualen nach sich ziehen kann.“

Und nun zur Frage der Pädophilie:

„Die in diesen geheimen Riten benutzten Mädchen und Frauen symbolisieren je nach Jahrgang verschiedene Elemente, eine 11-Jährige repräsentiert die Luft, eine 12-Jährige das Feuer, eine 13-Jährige das Wasser, die 14-Jährige die Erde, die 15-Jährige den Ton, eine 16-Jährige den Tastsinn, eine 17-Jährige den Geschmack, die 18-Jährige die Form, die 20-Jährige den Geruch.“

Ich habe noch ein Zitat von Waldvogel-Frei zur Geheimhaltungspflicht. Ich glaube, das ist vom Dalai Lama selber wieder. Es war nicht sehr leicht, wie ich vorher schon gesagt habe, ich habe im Strafantrag keine konkreten Vorwürfe, sondern eher allgemein gehaltene. Jetzt gehe ich irgendwie vor. Ich muss mir ein System zurecht legen. Ich bin dann gestoßen auf der Seite 2, dritter Absatz, da ist von makaberen Inhalten die Rede. Ich könnte mir vorstellen, dass man da meint, das wäre eine Herabwürdigung. Dazu Texte, die zum Teil vom Dalai Lama selbst stammen, also er

ist der höchste Hierarch. Es geht ja nicht um seine Person, es geht um seine Funktion in dieser Religion.

„Dann aber, ab der siebten Einweihungsstufe fordert der Originaltext offen zu folgenden „Untaten“ und „Verbrechen“ auf: töten, lügen, stehlen, die Ehe brechen, Alkohol trinken, sexuell mit Mädchen aus den Unterklassen verkehren.“

Und jetzt ein wörtliches Zitat aus dem Kommentar des Dalai Lama zum Kalachakra-Tantra:

„Die aus der Buddha-Familie des Vajra sollten zweifellos töten; diejenigen aus der Buddha-Familie des Schwertes sollten die Unwahrheit sagen; diejenigen von der Juwelen-Familie sollten anderer Menschen Besitz stehlen; diejenigen aus der Lotus-Familie anderen den Gatten fortnehmen; diejenigen aus der Familie des Rades sollten von berausenden Substanzen, den Buddhalampen (das sind die fünf tabuisierten Fleischarten, darunter Menschenfleisch) und allen angenehmen Objekten Gebrauch machen. Diejenigen aus der Familie des Hackmessers sollten bei keiner Frau, nicht bei solchen gewöhnlicher Art und so weiter, den Himmels-Lotus (die Vagina) gering schätzen.“

Weiteres Zitat aus diesem selben Kommentar:

„Von Mitgefühl motiviert, könnten diejenigen aus der Buddha-Familie von Akshobhya (die Vajra-Familie) unter bestimmten Umständen Menschen töten, die der Lehre Schaden zufügen.“

Ich möchte sagen, ich weiß hier konkret von einem Fall in den USA aus neuester Zeit. Da ist einer, der vom Buddhismus abgefallen ist, der von den Mönchen getötet worden ist.

„.... die der Lehre Schaden zufügen bzw. die empfindende Wesen hassen und sich anschicken, abscheuliche und unheilvolle Handlungen zu begehen, von denen sie mit anderen Mitteln nicht abzuhalten sind. Mit einer ähnlichen Argumentation zerschmetterte der Gründer des tibetischen Buddhismus, Guru Rinpoche, einem Kleinkind den Schädel, weil er erkannt haben will, dass dieses in seinem zukünftigen Leben vielen Menschen Schaden zufügen wird – so erzählt es die Legende. Auch der Tokioer Giftgurguru Shoko Asahara berief sich auf dieses tantrische Mitgefühlsgebot, als er den einjährigen Sohn des Rechtsanwalts Sakomoto, der den Sektenführer juristisch verfolgte, mit einer Giftspritze ermorden ließ. Die Geschichte des Lamaismus ist voll mit Beispielen, in denen „aus Mitleid und Weisheit“ getötet wurde.“

Ein weiterer Punkt, wörtliches Zitat aus dem Kommentar von Dalai Lama, und zwar wo der Ehebruch als vorteilhaft, als gut bezeichnet wird. Es geht immer um den Weg zur Erleuchtung, *„die von einem Anhänger der Lotus-Familie durchzuführen ist, um die Hilfe für ein empfindendes Wesen, das besonders stark an seiner Gattin bzw. seinem Gatten hängt und aufgrund dessen negatives Karma ansammelt. Das heißt im Klartext, dass zwei Eheleute, die sich besonders lieben, schlechtes Karma ansammeln und dass es die Pflicht eines Tantrikers aus der Lotus-Familie ist, deren Ehe zu brechen. Sehr aufschlussreich sind die Ausführungen des Dalai Lama zu der in dem Kalachakra-Text geforderten Lüge. Diejenigen aus der Buddha-Familie des Schwertes sollen zur Vermittlung eines wichtigen Lehrinhalts oder im Interesse der empfindenden Wesen auch Aussagen zulassen, in denen die Erscheinungsform der Phänomene nicht genau beschrieben wird, wie es ihrer tatsächlichen Seinsweise entspricht. Mit einer solchen geradezu verschmitzt zu nennenden Umschreibung der Lüge stellt sich der tibetische Kirchenfürst selber den Freipass aus, über wichtige Lehrinhalte und damit auch über die unethischen Gebote des Kalachakra-Tantra die Unwahrheit zu sagen bzw. dessen eindeutig kriegerischen Inhalte in ein Gebet für den Weltfrieden umzudeuten.“*

b. „Buddhismus als kriegerisch und die Weltherrschaft anstrebend dargestellt“

Sehr interessant ist für mich, auf was ich zufällig gestoßen bin, dass diese kriegerische Seite des tibetischen Buddhismus, nur um den geht es dabei, was diese kriegerische Seite betrifft, und zwar ein Buch von Peter Scholl-Latour „Kampf dem Terror – Kampf dem Islam? Chronik eines unbegrenzten Krieges“, ist ungefähr 10 Jahre alt, das ist eine Art politische Reiseberichterstattung. Und da schreibt er über Tibet. Er ist in China unterwegs bzw. gewesen und hat dort die Uiguren besucht und beurteilt deren Situation und da steht in dem Buch folgendes:

„Den von Mao Zedong unterworfenen Tibetern geht es nicht besser. Da hilft es weniger, wenn deutsche Politiker das publikumswirksame Eintreten für den Dalai Lama zu ihrer Herzenssache machen. Mit imperialem Zugriff hat Peking jede Separationsbestrebung der Autonomen Region Tibet im Keim erstickt. Gewiss, der jetzige Dalai Lama ist von einer Aura der Weisheit und Duldsamkeit umgeben. Eine „Insel der Seligen“ ist diese isolierte Hochgebirgslandschaft nie gewesen. Der Lamaismus war dort in tantristischer Magie, in einer Horrorwelt von Teufeln und Dämonen erstarrt. Die Masse der Bevölkerung lebte als Untertanen der Feudalherren, wenn nicht als Sklaven. Im Potala-Palast spielten sich mörderische

Intrigen ab. Die meisten Vorgänger des heutigen Dalai Lama starben an Gift. Die sanitären Zustände waren unbeschreiblich. Polyandrie, anders gesagt „Vielmännerei“, endemische Krankheiten, zumal die Syphilis, hielten den Bevölkerungsstand niedrig. Die lamaistische Theokratie war ein Hort des Obskurantismus und einer religiös verbrämten Tyrannei.“

Und dann soll man nicht damit kommen, das ist Geschichte und das hat im Jahr 1959 mit der Flucht des Dalai Lama aus Tibet geendet. Das kann nicht sein. Das kann deshalb nicht sein, weil das Kalachakra-Tantra genau diese Dinge, die hier schon Latour beschreibt als Zustand des ehemaligen Tibet, in diesem Kalachakra-Tantra verherrlicht werden.

Zur Frage dieser kriegerischen Seite dieses Kalachakra-Tantra und des tibetischen Buddhismus insgesamt haben wir schon vorgelegt einen Text aus dem Internet. Ich darf auch daraus zitieren:

„Aber das Kalachakra-Tantra ist alles andere pazifistisch, sondern es prophezeit und fördert ideologisch einen blutigen Religionskrieg zwischen Buddhisten und Nichtbuddhisten um die Weltherrschaft. Der sogenannte Shambhala-Mythos. Der Originaltext bezeichnet die buddhistische Kriegsführung als gnadenlos und grausam. Dort heißt es: Die äußerst wilden Krieger werden die barbarische Horde niederwerfen und eliminieren. Jedoch widerspricht das von ihnen öffentlich als Beitrag zum vorgestellten Kalachakra-Tantra-Ritual in zahlreichen Textpassagen krass dem Toleranzgedanken. Darin werden die Hauptvertreter der semitischen Religionen Adam, Emok, Abraham, Moses, Jesus, Mani, Mohammed, als die Familien der dämonischen Schlange bezeichnet, die mit Dharmas, das heißt mit Eigenschaften der Finsternis, der Täuschung und der Unwissenheit ausgestattet sind. Der Krieg gegen das barbarische Dharma, insbesondere gegen den Islam, soll nach der Shambhala-Prophezeiung einer weltweiten Errichtung des buddhistischen Dharmas vorangehen“

Zu den Militärcamps, die erwähnt werden im Flugblatt:

„In den zahlreichen Zentrum des schon verstorbenen Rotmützen-Lamas werden seit Jahren die Mitglieder durch das Tragen von Militäruniformen, durch das Leben in Militärcamps und durch das Abhalten von Militärparaden symbolisch auf ihre Wiedergeburt als Shambhala-Krieger vorbereitet.“

Ein weiteres Zitat:

„Der mittlerweile verstorbene tibetische Lama schuf im Westen mit seinem Konzept

des Shambhala-Kriegers die ersten Grundlagen für einen potenziellen Kriegsbuddhismus, wie er in weiten Teilen Asiens schon bekannt ist. Statt in Klöstern leben Trunkbas Shambhala-Warriors in Militärcamps. Zur Meditation gesellen sich Militärparaden, statt der Bettelschale halten sie eine Waffe in der Hand, und statt dem Mönchsgewand tragen sie Militäruniform.“

c. Zu „sexualmagischen Praktiken und Nähe von Pädophilie“

Ein weiterer Vorwurf besagt, Frauen- und Mädchenmissbrauch zugunsten der Yogi-Kräfte sind eine Randerscheinung. Das verneinen Trimondis. Es gehe nicht um Entgleisungen von zölibatär frustrierten Mönchen, sondern um ein Kernstück des Trantrismus. Sex mit realen Mädchen und Frauen zur höheren Weihe im System. Erstaunlicherweise geben die Kritiker zu, dass es beim Kalachakra-Tantra zu sexuellen Akten kommt, allerdings nur für Eingeweihte. Bei Braun kann man nachlesen, dass die Texte tatsächlich Mädchen von 12 Jahren empfehlen. Allerdings müsse man bedenken, dass es damals in Indien üblich gewesen sei, Mädchen mit 11 oder 12 Jahren zu verheiraten, heute – so die Botschaft – sei die Verwendung von Kindsbräuten nicht mehr üblich.“

Dann frage ich mich nur, warum dieses Kalachakra-Tantra weiterhin zelebriert wird.

„Trimondis zitieren eine Studie aus dem Jahr 1921, in der britische Ärzte in Indien die erschreckenden Verletzungen von jungen Mädchen im Intimbereich und deren Folgen beschreiben. Dies belege, dass junge Mädchen in derartigen Kulturen trotz postulierter Frühreife schwere Schäden davontrugen. Allerdings ist das kein Beweis für das Kalachakra-Tantra, das ist nur ein Indiz.

Ob der Dalai Lama selber derartige Praktiken vollzogen hat, sagt er uns natürlich nicht. Trimondis weisen darauf hin, dass zölibatär bei Mönchen nicht heißt, das Kalachakra-Tantra nicht mit einer Frau durchzuführen. Dazu der Original-Ton des Dalai Lama „Ein Mönch darf nicht töten, stehlen oder lügen. Er muss auch strikte Keuschheit üben.“ Aber was heißt Keuschheit? An anderer Stelle wird sie definiert:

„Das Sexualorgan wird zwar benutzt, aber der Fluss der Energie wird völlig beherrscht. Die Energie sollte sich niemals entladen. Sie muss kontrolliert und schließlich in andere Teile des Körpers zurückgeführt werden. Tantra-Praktizierende müssen die Fähigkeit entwickeln, ihre Anlagen zur Glückseligkeit und die Glückserfahrungen, die durch das Strömen der regenerativen Kräfte in den eigenen Energiekanälen hervorgerufen werden, zu nutzen. Entscheidend ist die Fähigkeit, sich vor dem Fehler des Samenergusses zu hüten. Da es sich nicht um einen

gewöhnlichen Sexualakt handelt, kann man die Verbindung zur Enthaltbarkeit herstellen.“

Derlei sexuelle Praktiken mit realen Frauen sind – gemäß dem Dalai Lama – in Wahrheit kein Sex, auch wenn es so aussieht. Es gibt etliche Berichte von Frauen, die Erfahrungen mit hochrangigen Lamas gemacht haben.“

d. Zur „Nähe zum Nationalsozialismus“:

Der nächste Punkt im Flugblatt, „der Dalai Lama pflegt regen Kontakt mit internationalen Theosophen-Bewegung, deren Begründerin Helena Blavatsky die Wurzelrassenlehre entwarf, auf die sich Hitler stützte, um die Dominanz der Arier zu rechtfertigen. Sie meinte etwa, Juden seien ein abnormes und unnatürliches Bindeglied zwischen der vierten und fünften Wurzelrasse. Eine Neuausgabe des Blavatsky-Buches „Die Stimme der Stille“ enthielt sogar ein Vorwort des Dalai Lama.“ Da ist im Flugblatt sogar die Quelle angegeben sowie ein wissenschaftlicher Beitrag, wo diese Information her kommt.

Man liest über diese Stelle hinweg. Natürlich sagt Ihnen der Name Helena Blavatsky nichts, nehme ich an. Aber Helena Blavatsky ist die Ideologin der Judenvernichtung. Und der jetzige Dalai Lama schreibt zu ihrer Neuauflage ihres Buches ein Vorwort. Würde ich das machen, würden zu Recht Erhebungen wegen nationalsozialistischer Wiederbetätigung durchzuführen sein. In dem Flugblatt ist nichts anderes beschrieben, als dass man hier gesagt hat, es gibt dazu Affinitäten und die gibt es tatsächlich.

Dazu ein Zitat aus Waldvogel-Frei:

„Mit jedem Kalachakra-Ritual soll nach den Worten des 14. Dalai Lama der Weltfrieden gefestigt werden. Mit ironischem Unterton schreibt der Tibetologie Donald L. Lopez:

„Dieser Frieden mag eine ganz spezielle Bedeutung haben, denn die, welche die Initiationen entgegennehmen, setzen damit den Samen, im kommenden Leben in Shambhala wiedergeboren zu werden, im reinen buddhistischen Land jenseits der Berge, wo der Buddhismus bewahrt wird. Im Jahr 2245 (?) bricht die königliche Armee aus Shambhala aus, um die Barbaren in einem buddhistischen Armageddon zu vernichten, um den Buddhismus in Indien und in der Welt erneut zu errichten und eine Friedensherrschaft einzuleiten.“

Dazu sollte man auch wissen, dass der Dalai Lama einmal gefragt wurde, ob Shambhala symbolisch zu verstehen ist, ob es dieses Reich Shambhala wirklich gibt,

und er hat gesagt, nein, nein, das ist nicht symbolisch, das ist tatsächlich schon in der Welt. Ich persönlich deute das so, dass es diese Vorbereitungen schon gibt, dass diese kriegerischen Tendenzen ganz praktisch schon umgesetzt werden.

Weiter im Zitat:

„Wer hier noch einmal nachhakt, kann entdecken, welche Folgen die tibetischen Mythen für den Westen hatten. Helene Blavatsky, die Begründerin der Theosophie, brachte das tibetische Gedankengut in den Westen. Von dort aus bahnte es sich den Weg in den deutschen Nationalsozialismus. Das Hakenkreuz ist zugleich das buddhistische Symbol vom Rad der Lehre. Heinrich Himmler schickte sogar eine Expedition nach Tibet, um dort nach einer verschollenen arischen Rasse zu suchen, in einem geheimnisvollen Reich namens Shambhala.

Heinrich Harrer, eine andere Gestalt aus Nazideutschland, hat dem jungen Dalai Lama ein literarisches Denkmal errichtet. Harrer selbst war Nazi und wurde zum langjährigen Freund des Dalai Lama. Um einen Skandal zu vermeiden, musste Jean-Jacques Annaud seine von Brad Pitt gespielte Harrer-Rolle kurzerhand umschreiben und in einen reumütigen Büsser verwandeln. Harrer hat seine braune Vergangenheit – entgegen der romantisierten Darstellung im Film „Sieben Jahre in Tibet“ - niemals bestritten oder bereut.

Der Dalai Lama hat auch später die Kontakte zu anderen Nazigrößen, wie z.B. Dr. Bruno Beger, bis in die 1990er-Jahre nicht abgebrochen. Er pflegt auch Kontakte mit dem chilenischen Faschisten Miguel Serrano. Serrano ist ein Vertreter des esoterischen Hitlerismus und sagte gegenüber Reportern, er und der Hierarch aus Tibet seien seit langer Zeit in Indien gute Freunde.

Noch brisanter sind die Beziehungen des Dalai Lama zum Leiter der Aum-Sekte, Shoko Asahara, die 1995 durch den grausamen Giftgasanschlag in Tokio berührt wurde. Der Dalai Lama traf sich mehrere Male mit Asahara. Über die Aum-Sekte schreibt der Dalai Lama später in einer Spendendanksagung, dass sie das öffentliche Bewusstsein durch religiöse und soziale Aktivitäten fördern. In einem anderen Schreiben heißt es über Aum:

„AUM strebt nach unserem besten Wissen an, das öffentliche Wohl durch verschiedene religiöse und soziale Aktivitäten zu fördern, z.B. durch Unterrichter in buddhistischen Lehren und Yoga.“

Nach dem Attentat, als die Tragweite der Aum-Machenschaften allmählich zutage traten, distanzierte sich der Dalai Lama von Aum: „Es ist undenkbar, dass Seine

Heiligkeit der Dalai Lama mit den kriminellen Handlungen der Aum-Sekte nur wegen einer gelegentlichen spirituellen Beziehung zu Asahara in Zusammenhang gebracht wird.“ Aber eben hier muss doch gefragt werden: Ist es nicht gerade die vertiefte Auseinandersetzung mit dem tibetischen Buddhismus, die diese Wahnsinnstat möglich werden ließ – der Mythos von Shambhala? Vertiefte Studien über die Aum-Sekte weisen genau darauf hin.“

Es gibt ein Zitat auch, wo der Dalai Lama nach diesem Giftgasanschlag sagt, der Shoko Asahara sei nach wie vor sein Freund, aber halt ein unvollkommener Freund.

Ich habe nicht mehr allzu viel. Ich habe nur mehr einige Zitate. Ich habe sowieso sehr sorgfältig ausgewählt. Da ist ein ganz wesentliches Zitat bezüglich der Affinität zum Nationalsozialismus, da würde man gar nicht glauben, dass so was möglich ist. Und zwar ein Zitat von Trimondi:

„Was Hitler anbelangt, so war er ehrenvoll“, sagt der Dalai Lama 1998. „In den Konzentrationslagern machte er klar, dass er die Juden vernichten wollte. Die Chinesen aber nannten uns ihre Brüder. Große Brüder tyrannisiert kleinen Bruder. Es ist weniger ehrenvoll.“

Da gibt es also einen Menschen, der in Zusammenhang mit Auschwitz das Wort „ehrenvoll“ in den Mund nimmt. Christen, die ihre Mitschwestern warnen wollen vor dieser seltsamen Religion, sitzen wegen Verhetzung vor dem Strafrichter. Dieselben Christen, die sich alles gefallen lassen müssen, was es an Scheußlichkeiten gibt gegen ihre Religion.

Wörtlich aus dem Kalachakra, ein Kommentar vom Dalai Lama zur Geheimhaltungspflicht:

„Er, der Vajra, wird dir den Kopf spalten, falls du über diese Methode mit jemanden sprichst, der dafür nicht qualifiziert ist“.

Oder die Einforderung des absoluten Gehorsams:

„Was ich dir auftrage, das musst du tun. Du sollst mich nicht gering schätzen , und falls du es tust, wird die Zeit des Todes kommen, ohne dass die Angst von dir weicht und du wirst in eine Hölle stürzen.“

5 § 188 StGB

5.1. Diese Gesetzesbestimmung schützt nicht religiöse Gefühle sondern **den religiösen Frieden** (Luf/Schinkels, Kommunikationsfreiheit und der Schutz religiöser Gefühle, JRP 2006, 88 [90]). In der Begründung des Schuldspruches durch das Oberlandesgericht fehlt jeder Hinweis darauf, in welcher Weise durch diese

gegenständliche Straftat der religiöse Frieden gefährdet gewesen sein soll. Mit anderen Worten: **Um den gegenständlichen Schuldspruch zu begründen, hätte es einer Tatsachenfeststellung zum religiösen Frieden bedurft.** Es wird auch hier die als üblich zu bezeichnende Vorgangsweise gewählt, wesentliche Punkte einfach mit Stillschweigen zu übergehen.

5.2. Der EGMR untersagt religionsbeschimpfende Äußerungen und solche, die andere grundlos beleidigen und keinen Beitrag zur öffentlichen Diskussion leisten. Im gegenständlichen Fall hingegen wurde unverhohlen damit argumentiert, durch das inkriminierte Flugblatt sei eine Beeinflussung der demokratischen Abstimmung in Gföhl beabsichtigt gewesen, wobei dies als tatbestandsbegründend und verwerflich hingestellt wird („sozialer Störwert“). **Die hier tätig gewordenen Strafbehörden haben sich so weit vom rechtsstaatlichen Denken entfernt, dass ihnen Grundprinzipien der Demokratie, nämlich durch eine Meinungsäußerung auf die Gestaltung der Politik Einfluss zu nehmen, als verabscheuungswürdig erscheinen.**

5.3. Wenn die inkriminierten Texte die Glaubenslehre des tibetischen Buddhismus wahrheitsgemäß darstellen oder auf Fakten gestützt sind, die sich aus der Praxis dieser Religion ergeben, dann können sie für die betroffenen Buddhisten nicht beleidigend sein oder eine Gotteslästerung darstellen und auch nicht den religiösen Frieden gefährden. Eine solche Annahme würde zu dem absurden Ergebnis führen, dass die Buddhisten sich selbst ununterbrochen „beleidigen“ oder ihre Götter „lästern“. **Wenn aber das Oberlandesgericht Wien in der wahrheitsgemäßen Darstellung dieser Religion eine Herabwürdigung erblickt, dann ist es das Gericht, dem eine Herabwürdigung zum Vorwurf gemacht werden muss.**

6 Nichtigkeit gemäß § 281 Abs 1 Z 4 StPO

Wie kursorisch die Vorgangsweise in diesem Strafverfahren war und wie wenig sich die Gerichte Mühe gegeben haben, zeigt die Umgangsweise mit den Beweisanträgen des Verurteilten. Im Speziellen wurde die Vernehmung des Zeugen Bruno Waldvogel-Frei abgelehnt mit der Begründung, er wäre kein unmittelbarer Tatzeuge. Dabei wurde „übersehen“, dass das Beweisthema dahin lautete, der Zeuge habe Frauen psychotherapeutisch behandelt, die Opfer dieser sexualmagischen Praktiken waren.

Abgesehen davon stellt sich grundsätzlich die Frage, wie man sich unmittelbare

Tatzeugen für oder gegen die Herabwürdigung einer Glaubenslehre vorstellen soll.

7 Recht auf den gesetzlichen Richter (Art 83 Abs 2 B-VG)

Am 12. März 2015 hat der Verurteilte an das Oberlandesgericht Wien den Antrag gestellt, gemäß Artikel 267 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), Punkt 1a und Absatz 3, eine **Vorabentscheidung des EUGH** über folgende Rechtsfrage einzuholen:

Können wahrheitsgemäße Tatsachenbehauptungen und Werturteile, die auf wahren Tatsachenbehauptungen beruhen, im Lichte der Artikel 10 (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit), Artikel 11 (Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit) und Artikel 13 (Freiheit der Kunst und Wissenschaft) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union den Tatbestand der Hetze nach § 283 des österreichischen Strafgesetzbuches und der Herabwürdigung religiöser Lehren nach § 188 des österreichischen Strafgesetzbuches erfüllen?

Begründet wurde dieser Antrag wie folgt: Das Grundrecht der Religionsfreiheit wurde immer so verstanden, dass dieses auch die Kritik an einer Religion einschließt, was umso mehr gelten muss, wenn die Lehren der kritisierten Religion wahrheitsgemäß dargestellt werden. Nach ständiger Rechtsprechung aller damit befassten Instanzen sind Bekundungen, die beunruhigen, verletzen oder schockieren, durch das Grundrecht der Freiheit der Meinungsäußerung gedeckt, was umso mehr gilt, wenn sie von wahren Tatsachenbehauptungen abgeleitet werden bzw. auf solchen beruhen. Das Grundrecht der Informationsfreiheit wird in der Charta selbst definiert als die Freiheit, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe zu empfangen und weiterzugeben. Dieses Grundrecht verliert jede Sinnhaftigkeit, wenn wahrheitsgemäße Informationen und wortgetreue Zitate aus Publikationen und anderen Medien unter Strafsanktion gestellt werden. Was die Freiheit der Wissenschaft betrifft, wird davon ausgegangen, dass dieses Grundrecht nicht nur „Wissenschaftlern“ zukommt, sondern ein Individualrecht jedes interessierten Staatsbürgers ist. Konkret geht es um zeitgeschichtliche Forschung und die Veröffentlichung von deren Ergebnissen. Wenn letzteres unter Strafsanktion gestellt wird, dann wird auch das Grundrecht auf Freiheit der Wissenschaft seines Sinnes entleert.

Dieser Antrag wurde unter Hinweis auf eine ständige Rechtsprechung im Wesentlichen mit der Begründung zurückgewiesen, dass Fragen der Vereinbarkeit

innerstaatlichen Rechts mit Gemeinschaftsrecht ebenso wie die Auslegung nationalen Rechts die Unzulässigkeit des Ersuchens begründen würden. Gegen diese Rechtsmeinung stellt sich die Frage, wozu das Institut der Vorabentscheidung dann überhaupt geschaffen wurde.

Diese Zurückweisung ist aus folgenden Gründen nicht gerechtfertigt.

- a.) Art. 267 AEUV hat folgenden Wortlaut: „Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofes verpflichtet.“ In dieser rechtlichen Bestimmung wird als darauf abgestellt, ob eine „Frage“ über die Auslegung der Verträge, konkret der Charta der Grundrechte der EU, gestellt wird. Nach der grammatikalischen Interpretation ist eine „Frage“ zweifellos geringer einzuschätzen als ein Antrag. Wenn aber eine bloße Frage bereits eine solche rechtliche Verpflichtung auslöst, wie sich aus dem zitierten Artikel ergibt, dann kann es rechtlich nicht zulässig sein, einen formellen Antrag wegen Unzulässigkeit zurückzuweisen.
- b.) Art. 47 der Charta der Grundrechte der EU handelt vom „Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf“. Das ist unvereinbar mit einer Rechtsprechung, die einen Antrag auf Vorabentscheidung zurückweist.
- c.) Die Fragen, die im zurückgewiesenen Antrag formuliert sind, sind zweifellos von rechtserheblicher Bedeutung für die Beurteilung der gegenständlichen Strafsache. Wenn die Wahrheit einer Äußerung wirklich keine Rolle mehr spielen sollte, dann sind eine Vielzahl von staatsbürgerlichen Grund- und Freiheitsrechten obsolet geworden.

8 Antrag

Der Verurteilte stellt den

Antrag,

das Urteil des Oberlandesgerichtes Wien vom 15. Juni 2016, GZ 17 Bs 84/16a, aufzuheben und die Strafsache an das Oberlandesgericht Wien zu verweisen.

Pressbaum am, 2.8.2016

Dr. Alfons Adam